

Klaus Lüdicke

„Wenn man die zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen ... berücksichtigt, kann man verstehen, dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte.“¹ Das ist einer der wenigen Bezugnahmen des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens von P. Franziskus auf das Recht der Kirche.

Wenn also das Schreiben *Amoris laetitia* keine rechtlichen Regelungen enthält, ist es verständlich, dass von kanonistischer Seite bislang keine Stellungnahmen zu lesen sind. Das Fehlen von Regelungen heißt aber nicht, dass nicht nach Konsequenzen für das Kirchenrecht zu schauen ist. Problemfall ist hier nicht die Unauflöslichkeit der Ehe, die durch dieses Schreiben gar nicht in Frage gestellt wird.² Vielmehr soll sich das Interesse auf das achte Kapitel richten, von dem P. Franziskus (in AL Nr. 7) annimmt, dass möglicherweise alle sich davon am meisten angesprochen fühlen. Dieses achte Kapitel handelt unter anderem von den sogenannten „irregulären Situationen“, worunter die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, reinen Zivilehen und die Zweitehen Geschiedener fallen.

Herkömmliche Argumentation

Es sei zunächst daran erinnert, welche Begründung für den Ausschluss wiederverheirateter Geschiedener bislang gegeben wurde, der kirchenrechtlich auf can. 915 CIC gestützt wurde³:

¹ Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA von P. Franziskus vom 19. März 2016 (http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html), Nr. 300. Im Folgenden verweisen Zahlen ohne abweichende Angaben auf dieses Dokument, das mit der Abkürzung AL zitiert wird.

² Die Unauflöslichkeit der Ehe wird in Frage gestellt, wenn über die Zulassung zu einer zweiten Ehe diskutiert wird. Das ist in AL überhaupt nicht angesprochen. Zum Nachdenken gibt hier eher die Prozessrechtsreform durch das MP *Mitis Iudex Dominus Jesus* von P. Franziskus vom 15. August 2015 Anlass.

³ Can. 915 CIC lautet in der Übersetzung der DBK: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“

Das Leben in einer zweiten Ehe wurde unwidersprochen⁴ als permanenter Ehebruch qualifiziert, der eine schwere Sünde darstelle. Schwere Sünde, auch als Todsünde bezeichnet, ist die Situation, in der der Mensch durch seine Entscheidung und sein Tun „bewusst und frei Gott und sein Gesetz sowie den Bund der Liebe, den dieser ihm anbietet, zurückweist.“⁵ Die in den Begriffen „bewusst und frei“ angesprochene mentale Komponente, die die Qualifikation eines menschlichen Verhaltens von der subjektiven Gesinnung des „Sünders“ abhängig macht, ist von der herrschenden Meinung in der Kanonistik beiseite gelassen worden, indem für can. 915 eine Situation objektiver Sünde angenommen wurde, die sich in den Lebensverhältnissen der wieder Verheirateten manifestiere und als solche von Dritten wahrgenommen werden könne. Daher hat sich die absolut überwiegende Zahl der Kanonisten, die sich überhaupt mit can. 915 auseinandergesetzt haben, der Antwort der Codex-Reformkommission auf die Frage, ob der Canon auch die Wiederverheirateten betreffe, angeschlossen, die lautete: „Certo certius textus respicit etiam divortiatos et renuptiatos“ – ganz sicher betrifft der Text auch die Geschiedenen und wieder Verheirateten.⁶

Die verschiedenen theologischen Disziplinen haben sich nahezu ausschließlich auf anderem Wege um die Zulassung der Wiederverheirateten bemüht, indem sie die Unauflöslichkeit der Ehe mit biblischen, historischen, anthropologischen, dogmengeschichtlichen und anderen Argumenten in Frage gestellt haben⁷, um damit der Qualifizierung der Wiederheirat als Ehebruch zu entgehen. Eine direkte Thematisierung der moraltheologischen Bewertung des Lebens in zweiter (kirchlich ungültiger) Ehe unterblieb aufgrund der rigorosen Urgierung des Prinzips „omne peccatum contra Sextum mortale“ durch das römische Lehramt. Dass es beim Ausschluss der Wiederverheirateten im Kern nicht um den Widerspruch zwischen der Eucharistie einerseits, der Ehe andererseits als Sichtbarmachung des Bundes Christi und der Kirche ging, wie P. Johannes Paul II. in *Familiaris Consortio*⁸ Nr. 84 argumentiert, sondern ausschlaggebend um die

⁴ Eine Ausnahme bildet Matthäus Kaiser, *Geschieden und wieder verheiratet*, Regensburg 1983.

⁵ P. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* vom 2. Dezember 1984, Nr. 17.

⁶ *Relatio complectens syntheses animadversionum ... ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum*, Vatikan 1981, S. 214.

⁷ Vgl. etwa die Beiträge in dem von Th. Schneider herausgegebenen Band: *Geschieden – wiederverheiratet – abgewiesen?* Freiburg 1995 (QD 157)

⁸ P. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* vom 22. November 1981.

unerlaubte Geschlechtsgemeinschaft, machte dasselbe Dokument mit dem Angebot deutlich, sich den Weg zu Bußsakrament und Eucharistie durch enhaltsames Zusammenleben zu öffnen.⁹

Zusammengefasst heißt das: Die Lebensgemeinschaft zweier kirchlich nicht gültig verheirateter Personen begründet *in foro externo*, also äußerer Wahrnehmung zugänglich die Vermutung, dass sie sich ehebrecherisch verhalten, damit schwere Sünder sind, und da sie ihr Verhältnis nicht aufgeben wollen, sind sie unter can. 915 zu subsumieren und von der Eucharistie fernzuhalten.¹⁰

Die Sichtweise in Amoris laetitia

Schon in der zitierten Nr. 84 von *Familiaris consortio* hatte P. Johannes Paul II. dazu aufgefordert, „um der Liebe willen zur Wahrheit ..., die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat.“ Allerdings hatte das Schreiben keine Konsequenzen aus einer solchen Unterscheidung zugelassen.

Ausdrücklich an *FamCon* anknüpfend greift P. Franziskus in Nr. 298 seines Schreibens die Notwendigkeit zur Unterscheidung auf: verschiedene Lebenssituationen (AL Nr. 298), verschiedene Formen des Ausschlusses, die zu überwinden seien (AL Nr. 299), verschiedene Qualifizierung eines Normverstoßes: „Und da «der Grad der Verantwortung [...] nicht in allen Fällen gleich [ist]»^[335], müsste diese Unterscheidung anerkennen, dass die Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm nicht notwendig immer dieselben sein müssen.^[336]“ (AL Nr. 300)¹¹ Damit

⁹ „Die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche ... die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass ... ,sie sich verpflichten, völlig enhaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind“ (*FamCon* 84 unter Zitierung der Homilie des Papstes zum Abschluss der Bischofssynode, 25.10.1980). Unter Verweis auf GS Art. 51 nennt AL in Fußnote 329 Einwände gegen die Forderung enhaltsamen Lebens.

¹⁰ Selbstverständlich ist ihnen in diesem Konzept auch die Absolution im Bußsakrament zu verweigern, weil sie von ihrem ehebrecherischen Verhältnis nicht abzulassen bereit sind.

¹¹ Die Anm. 335 bezieht sich auf die *Relatio finalis* der Bischofssynode, aber die Anm. 336 führt aus: „Auch nicht auf dem Gebiet der Sakramentenordnung, da die Unterscheidung erkennen kann, dass in einer besonderen Situation keine schwere Schuld vorliegt. Dort kommt zur Anwendung, was in einem anderen Dokument gesagt ist: vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 44. 47: AAS 105 (2013), S. 1038-1040.“

bereitet der Papst eine zentrale Aussage vor, die sich in AL Nr. 301 findet:

„Die Kirche ist im Besitz einer soliden Reflexion über die mildernden Bedingungen und Umstände. Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in irgendeiner sogenannten „irregulären“ Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben. Die Einschränkungen haben nicht nur mit einer eventuellen Unkenntnis der Norm zu tun. Ein Mensch kann, obwohl er die Norm genau kennt, große Schwierigkeiten haben «im Verstehen der Werte, um die es in der sittlichen Norm geht»,^[339] oder er kann sich in einer konkreten Lage befinden, die ihm nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden.“¹²

In Anknüpfung an Nr. 1735 des Katechismus der Katholischen Kirche schreibt P. Franziskus über die verschiedenen Einflüsse auf die moralische Verantwortlichkeit von Menschen:

„Aus diesem Grund beinhaltet ein negatives Urteil über eine objektive Situation kein Urteil über die Anrechenbarkeit oder die Schuldhaftigkeit der betreffenden Person.“^{[345]»¹³}

Und weiter führt der Papst in AL Nr. 305 aus:

„Daher darf ein Hirte sich nicht damit zufrieden geben, gegenüber denen, die in „irregulären“ Situationen leben, nur moralische Gesetze anzuwenden, als seien es Felsblöcke, die man auf das Leben von Menschen wirft. Das ist der Fall der verschlossenen Herzen, die sich sogar hinter der Lehre der Kirche zu verstecken pflegen, «um sich auf den Stuhl des Mose zu setzen und – manchmal von oben herab und mit Oberflächlichkeit – über die schwierigen Fälle und die verletzten Familien zu richten».^[349] ... Aufgrund der Bedingtheiten oder mildernder Faktoren ist es möglich, dass man mitten

¹² Die Anführungszeichen um das Wort „irregulär“ stehen im Original, und die Anm. 336 rekuriert wieder auf *FamCon*.

¹³ AL Nr. 302. Dass Anm. 345 eine Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 24. Juni 2000 anführt, indem die (von mir behauptete) Unanwendbarkeit des can. 915 auf die Wiederverheirateten verworfen wird, ist ein Beispiel für die geschickte Argumentation von P. Franziskus: Die Erklärung sagt nur im Nebensatz, dass der Kommunionsspende die subjektive Anrechenbarkeit nicht beurteilen könnte. Der Tenor der Erklärung, den der Papst nicht zitiert, ist, dass die in „schwerer habitueller Sünde“ Lebenden der Teilnahme an der Eucharistie unwürdig seien und deswegen ferngehalten werden müssten. Der Grund dafür, der zum Denken von P. Franziskus nun wahrlich nicht passt, wird so beschrieben: „In der Tat ist es ein objektiver Schaden für die kirchliche Gemeinschaft, wenn jemand, der öffentlich als unwürdig bekannt ist, den Leib des Herrn empfängt; es ist ein Verhalten, das die Rechte der Kirche und aller Gläubigen verletzt, in konsequenter Weise den Ansprüchen dieser Gemeinschaft entsprechend zu leben.“

in einer objektiven Situation der Sünde – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt.^{[351]»14}

Kirchenrechtliches Fazit

Nun braucht man nur zwei und zwei zusammenzuzählen: Wenn die objektive Situation der „irregulären“ Situation kein Urteil erlaubt, ob ein Mensch sich in einem Zustand der Todsünde befindet und die heiligmachende Gnade verloren hat, dann kann die Situation des Lebens in ungültiger zweiter Ehe nicht als „habituelle schwere Sünde“ bezeichnet werden. Wenn die objektive Situation kein Urteil über den Sünderstatus der Person erlaubt, ist es keinem Kommunionsspende möglich, die Voraussetzungen des can. 915 zu verifizieren, ja auch nur zu unterstellen. Alle Gläubigen, auch die Wiederverheirateten, haben also das in can. 912 verbürgte Recht, die Eucharistie gereicht zu bekommen.

Es bleibt aber (was can. 916 CIC in rechtliche Sprache übersetzt¹⁵): „Wer also unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch des Herrn trinkt, macht sich schuldig am Leib und am Blut des Herrn. Jeder soll sich selbst prüfen; erst dann soll er von dem Brot essen und aus dem Kelch trinken. Denn wer davon isst und trinkt, ohne zu bedenken, dass es der Leib des Herrn ist, der zieht sich das Gericht zu, indem er isst und trinkt“ (1 Kor 11, 27-29). Diese Verantwortung bleibt jedem Menschen, der zum Sakrament der Eucharistie herantritt, und sie kann ihm durch keine Instanz abgenommen werden: „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen“ (AL Nr. 37).

¹⁴ Die Anm. 351 sei hier zitiert: „In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein. Deshalb «erinnere ich [die Priester] daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn» (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium [14. November 2013], 44: AAS 105 [2013], S. 1038). Gleichmaßen betone ich, dass die Eucharistie «nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen» ist (ebd., 47: AAS 105 [2013], S. 1039).“ Dass die Aufhebung der Todsünden-Vermutung die Möglichkeit des Zutritts zu Buße und Eucharistie bedeutet, wird also in einer Fußnote versteckt!

¹⁵ „Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, sobald wie möglich zu beichten.“